

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Thorsten Moriße (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Inhaftierung eines ehemaligen Göttinger Rechtsanwalts

Anfrage des Abgeordneten Thorsten Moriße (AfD), eingegangen am 22.10.2024 - Drs. 19/5602, an die Staatskanzlei übersandt am 23.10.2024

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 25.11.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Ein ehemaliger Rechtsanwalt aus Göttingen, der Mitglied im Gründungsvorstand der Stiftung Corona Ausschuss und Kanzlerkandidat für die Partei Die Basis war, befindet sich seit dem 13. Oktober 2023 in Untersuchungshaft. Gemäß § 121 Abs. 1 Strafprozessordnung darf die Dauer einer Untersuchungshaft einen Zeitraum von sechs Monaten nur überschreiten, wenn besondere Schwierigkeiten, ein besonderer Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und somit die Fortdauer der Haft rechtfertigen.

In einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. September 2023¹ wurde festgestellt, dass eine ausbleibende Entscheidung über die Untersuchungshaft Grundrechte gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 und Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) verletzen kann.

Vorbemerkung der Landesregierung

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte am 13. Oktober 2023 vorläufig festgenommen wurde. Die Untersuchungshaft wird gegen den Beschuldigten nach Haftbefehlsverkündung erst seit dem 14. Oktober 2023 vollzogen.

1. Aus welchen Gründen hat sich die Dauer der Inhaftierung verlängert, und wie ist dies mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 sowie Artikel 19 Abs. 4 GG vereinbar?

Die Dauer des Vollzugs der Untersuchungshaft des Beschuldigten ist wesentlich auf den Umfang der Hauptverhandlung zurückzuführen.

Zwischen Beginn des Vollzugs der Untersuchungshaft am 14. Oktober 2023 und Anklageerhebung zum Landgericht Göttingen am 17. November 2023 lag nur etwa ein Monat. Nach Akteneingang entschied die 5. große Strafkammer des Landgerichts Göttingen im Zwischenverfahren umgehend über die Eröffnung des Hauptverfahrens, ordnete die Fortdauer der Untersuchungshaft an und beauftragte die Hauptverhandlung an. Diese begann am 31. Januar 2024 und war zunächst für zehn Verhandlungstage festgesetzt worden. Das von der Kammer vorgesehene Beweisprogramm konnte bis Ende Mai 2024 abgearbeitet werden und der Verteidigung wurde eine Frist zur Anbringung weiterer Beweisanträge bis zum 10. Juni 2024 gesetzt.

Die seitdem sukzessiv gestellten Beweisanträge der Verteidigung sind nunmehr erledigt, beschieden oder zur Bescheidung im Urteil vorgesehen. Nach letztmaliger Schließung der Beweisaufnahme am

¹ BVerfG, 21.09.2023 - 2 BvR 825/23

11. September 2024 sind die Schlussvorträge der Staatsanwaltschaft und der Adhäsionsklage zwischenzeitlich gehalten. Die Schlussvorträge der Verteidigung standen am 6. November 2024 noch aus. Zwischen dem 16. Oktober 2024 und dem 6. November 2024 haben sich die Verteidiger des Angeklagten entweder krankgemeldet oder blieben ohne Grund der Hauptverhandlung fern.

Die Strafkammer prüft fortlaufend die Rechtmäßigkeit des weiteren Vollzugs der Untersuchungshaft und hat zuletzt mit Beschluss vom 24. September 2024 die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet und ihre Erwägungen dargelegt. Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des weiteren Vollzugs der Untersuchungshaft obliegt der richterlichen Unabhängigkeit des zuständigen Gerichts.

Das Gesetz selbst legt dabei unterschiedliche Maßstäbe an die verschiedenen Abschnitte des Strafverfahrens an und bestimmt in § 121 Abs. 3 Satz 2 Strafprozessordnung, dass nach Beginn der Hauptverhandlung die Sechs-Monats-Frist zur Vorlage der Sache an das Oberlandesgericht zur Prüfung der Fortdauer der Untersuchungshaft bis zur Verkündung des Urteils oder Aussetzung der Hauptverhandlung ruht.

2. Gibt es gegebenenfalls Gründe, die zu einer Verzögerung von Ermittlungen geführt haben?

Nein. Eine Verzögerung im Ermittlungsverfahren ist nicht eingetreten. Nach vorläufiger Festnahme des Beschuldigten am 13. Oktober 2023 und Beginn des Vollzugs der Untersuchungshaft am 14. Oktober 2023 wurde bereits am 17. November 2023 Anklage zum Landgericht Göttingen erhoben.

3. Inwiefern wurde bei der Entscheidung zur Fortdauer der Untersuchungshaft der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet?

Bei allen Entscheidungen zu Anordnung und Fortdauer der Untersuchungshaft haben die zuständigen Gerichte, die in richterlicher Unabhängigkeit entscheiden, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Freiheitsinteresse des Beschuldigten in die vorzunehmende Gesamtabwägung einzustellen und zu berücksichtigen.